

werden nach Errichtung einer, unter Aufsicht des Stadtraths zu verwaltenden, alle Fabrikarbeiter umfassenden Krankenkasse in diese eingerechnet werden.

§ 4. Die Eintragung auf einen neuen Arbeitsherrn (cf. § 2, Satz 1) wird nicht eher erfolgen, als bis der Inhaber des Arbeitscheines das Entlassungszeugniß seines bisherigen Arbeitsherrn beigebracht hat, oder bis dieses Hinderniß in Folge obrigkeitlicher Erörterung beseitigt ist.

Giebt der Inhalt des Arbeits- und Verhaltszeugnisses zu criminellem oder polizeilichem Einschreiten Veranlassung, so werden die nöthigen Schritte sofort gethan werden.

§ 5. Ueber alle ausgestellte Arbeitscheine wird hier ein Verzeichniß geführt.

Zu dessen Revision, Bervollständigung und Berichtigung werden zu Ende März und Ende September jeden Jahrs die Arbeitscheine der in Arbeit stehenden Arbeiter einge-

holt und nach gemachtem Gebrauche den Arbeitsherrn wieder zugestellt werden.

§ 6. Die Arbeitsherrn haben von den in die Anmerkungscolonne zu bringenden obrigkeitlichen Notizen Kenntniß zu nehmen.

§ 7. Dieses Regulativ bezieht sich auf alle in hiesigen Fabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nicht mehr schulpflichtig sind, ausschließlich der zünftigen Gesellen.

§ 8. Damit kein Zweifel entsteht, welche Etablissements als „Fabriken“ diesem Regulativ unterliegen, so wird dieß jedem einzelnen Fabrikbesitzer, unter Zufertigung eines Exemplars dieses Regulativs, notificirt werden.

Großenhain, den 1. Januar 1859.

Die Polizeibehörde.  
Schickert.

**Mit Ende dieses Monats** geht diejenige Frist zu Ende, bis zu welcher nach § 22 der Verordnung vom 12. März 1858 bei den Aichämtern vorgelegte, neue Gewichtsstücke dann unentgeltlich geaicht und gestempelt werden, wenn gleichzeitig in entsprechender Zahl und Art ältere, den früheren gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, gestempelte und noch brauchbare Gewichte vorgelegt werden.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß demnächst die gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen wegen Führung gehörig geaichter Gewichte, Waagen und Maase im öffentlichen und gewerblichen Verkehre stattfinden werden.

Großenhain, den 14. Januar 1859.

Der Stadtrath und das Aichamt.

Schickert.

## Aufforderung.

Seiten der Königl. Wirthschaftsverwaltung der hiesigen Garnison ist anher angezeigt worden, daß für **Anfang nächsten Monats Stallung für fünf Pferde** erforderlich sei.

Grundstücksbesitzer, welche dergleichen für ein oder mehrere Pferde disponibel haben, werden ersucht, dieß **baldigst** anher anzuzeigen.

Großenhain, am 14. Januar 1859.

Der Stadtrath.

Schickert.

## Bekanntmachung.

Um Verkehrsstörungen und Excessen bei Gelegenheit des Mittwochs den 19. d. M. im Hôtel de Saxe stattfindenden **Maskenballe** vorzubeugen, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Der Zutritt in die 1. Etage des Hôtel de Saxe und zu der dahin führenden Treppe wird nur denjenigen gestattet werden, welche mit einer von der Gesellschaft „Musikverein“ erhaltenen und so bezeichneten Eintrittskarte versehen sind; wer dieß nicht ist, wird von den aufgestellten Polizeiorganen zurückgewiesen werden.

2) In den Abendstunden des bezeichneten Tages von 6—9 Uhr ist ein Wagenverkehr in der **innern Meißner Gasse lediglich in der Richtung vom Markte zum Hôtel de Saxe, nicht aber umgekehrt** gestattet; Fuhrwerk aller Art, welches in diesen Stunden in die Stadt passiren will, ganz besonders auch die vom Hôtel zurückkehrenden Wagen, haben den Weg dahin durch die Johannis- oder Marienallee u. s. w. zu nehmen.

3) Den sonstigen Weisungen der aufgestellten Polizeiorgane, welche instruirt sind, über Ordnung zu wachen, ist unweigerliche Folge zu leisten.

Großenhain, am 8. Januar 1859.

Die Polizeibehörde.

Schickert.

## Tagesnachrichten.

**Sachsen.** Bei der im Jahre 1855 stattgefundenen Volkszählung hatte Großenhain in 692 bewohnten Gebäuden 1816 Haushaltungen mit 7821 Einwohnern; bei der Zählung zu Ende vorigen Jahres in 726 Gebäuden 1918 Haushaltungen mit 8531 Einwohnern. — Die Einnahme der Gasanstalt zu Meissen betrug vom 27. Septbr. bis Ende December vorigen Jahres 2471 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. — Am 12. Januar ward der 30jährige Blechwalzer Richter aus Granzdorf in dem Breitfeld'schen Walzwerke zu Erla bei Schwarzenberg, als er einer Kuppelwelle zu nahe gekommen, von dieser erfaßt und schrecklich verstümmelt. Sein Tod erfolgte nach wenigen Minuten.

**Oesterreich.** Die Ausfuhr von Schwefel,

Blei und Salpeter nach Serbien und den Donaufürstenthümern ist verboten. — In Mailand, wo der Erzherzog Ferd. Max Alles aufbot, um an die Stelle des militärischen Regiments ein mildes civilistisches zu setzen, bedauert man bereits, dieß Streben durch Undank gelohnt zu haben, und es wird die Stimmung ruhiger. — In Krakau ist ein Complot entdeckt worden, das die Herstellung der Republik Krakau zum Zweck hatte. Die Verhafteten sind nach Wien zur Untersuchung abgeführt worden.

**Frankreich.** Der „Constitut.“ vom 14. Jan. sagt als gewiß, daß sich ernstliche Zerwürfnisse mit Oesterreich wegen der Donau-Schiffahrt und Serbiens erhoben haben.

**England.** Die „Times“ enthält einen Artikel gegen die Stader Zölle und meint, es sei hohe Zeit, daß die Großmächte, welche den Wiener